

swissness muss praxistauglich sein

economiesuisse begrüsst einen effizienten und effektiven Schutz der Marke «Schweiz»: Sie ist ein wichtiger Verkaufsfaktor. Die Marke «Schweiz» macht bis zu 20 % des Verkaufspreises aus. Um diesen Wert nachhaltig zu schützen und um Schweizer Unternehmen in der Vermarktung ihrer Produkte zu stärken, sollen das Markenschutz- und das Wappenschutzgesetz revidiert werden (09.086). Die Kriterien für die Verwendung der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» werden strenger. Dank des besseren Schutzes können Schweizer Unternehmen effizienter gegen Missbräuche im Ausland vorgehen, economiesuisse begrüsst grundsätzlich die Neuregelung des Wappenschutzgesetzes und die Massnahmen im Bereich der Rechtsdurchsetzung im Ausland.

Zentrale Punkte für economiesuisse:

Die Vorlage muss den Standort Schweiz stärken sowie die Dienstleistungen und Produkte der Schweizer Unternehmen im In- und Ausland besser schützen.

- Die Anpassungen müssen praxistauglich sein und dürfen den Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand und keine Zusatzkosten aufbürden.
- Die Swissness eines Produkts muss klar und einfach definiert werden. Dabei soll es auf Rohstoffe sowie auf die Wertschöpfung ankommen. Die Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung «Schweiz» dürfen nicht zu hoch angesetzt werden.
- Die heutige Branchenflexibilität bei der Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» ist zu bewahren. Dies erlaubt, in einem unkomplizierten Verfahren bedürfnisgerechte Verordnungen zu erlassen.
- Die Kosten für Forschung, Entwicklung und zertifizierte Qualitätskontrollen bei Industrie- wie auch bei den Lebensmitteln müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden können. In einem wissensbasierten Land wie der Schweiz ist dies entscheidend.
- Die Swissness-Regelung muss international abgestimmt sein und die Konkurrenzfähigkeit unserer Unternehmen bewahren. Sie darf nicht dazu missbraucht werden, landwirtschaftspolitisch motivierte Abschottungsinteressen zu verfolgen.
- Die missbräuchliche Verwendung von «Swiss made» durch ausländische Unternehmen nimmt konstant zu. Das schadet der Marke «Schweiz». Die Schweizer Unternehmen und die Eidgenossenschaft müssen sich mit geeigneten Instrumenten dagegen zur Wehr setzen können.

BESSERER SCHUTZ FÜR DIE MARKE «SCHWEIZ»

Swissness schafft Mehrwert

Der Zusatz «Schweiz» als Co-Brand von Produkten und Dienstleistungen vermittelt weltweit den Eindruck von Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit. Die Herkunftsbezeichnung zahlt sich für die Schweizer Unternehmen aus. Nach einer Studie der Universität St. Gallen macht diese bis zu 20% des Verkaufspreises aus. Nicht nur die als typisch schweizerisch geltenden Branchen wie Uhren, Schmuck, Käse und Schokolade profitieren davon: Zusammen mit der Maschinen-

Wert der Marke «Schweiz» langfristig sichern

Um den Wert der Marke «Schweiz» langfristig Kammer. Auch für die Schweizer Wirtschaft zu sichern, hat der Bundesrat Ende November 2007 Entwürfe für ein revidiertes Markenschutzgesetz und für ein revidiertes Wappenschutzgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Nach Abschluss des Verfahrens verabschiedete der Bundesrat am 18. No-

industrie beziffert der Bundesrat diesen Mehr- vember 2009 die entsprechende Botschaft wert auf rund 5,8 Milliarden Franken pro Jahr. zur Swissness-Vorlage. Die Rechtskommission des Nationalrats hat diese wesentlich verändert. Die Vorlage kommt voraussichtlich in der Frühjahrssession 2012 in die Grosse ist es wichtig, den Wert der Marke «Schweiz» zu erhalten. Sie unterstützt einen zweckmässigen und glaubwürdigen Schutz der Herkunftsangabe «Schweiz».



DIE SWISSNESS-VORLAGE (09.086)

Strengere Regelung bei den Herkunftsangaben

Der Gesetzesentwurf des Bundesrats unterscheidet bei den Herkunftsangaben zwischen Naturprodukten, verarbeiteten Naturprodukten und Industrieprodukten. Die Rechtskommission des Nationalrats will die verarbeiteten Naturprodukte nur auf Lebensmittel beschränken; sie unterteilt diese gleichzeitig in stark verarbeitete und schwach verarbeitete. Die Einzelheiten der Unterscheidung soll der Bundesrat regeln.

Wieviel Schweiz muss drin sein, damit Schweiz drauf stehen darf?

(Version der Rechtskommission des Nationalrats für die Frühjahrssession 2012)

- Bei **stark verarbeiten Lebensmitteln** müssen kumulativ 60% des Rohstoffs aus der Schweiz stammen und mindestens 60% aller Herstellungskosten in der Schweiz anfallen (eine Minderheit verlangt einen Rohstoffanteil von 80% und der Bauernverband droht mit einer Volksinitiative, sollte dieser Vorschlag nicht durchdringen)
- ▶ Bei **schwach verarbeiteten Lebensmitteln** müssen 80% des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, aus der Schweiz stammen.
- Bei Industrieprodukten müssen mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen, wobei auch die Kosten für Forschung und Entwicklung für die Berechnung berücksichtigt werden können (eine Minderheit setzt sich für 50% ein).

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen

- Naturprodukte, die natürlicherweise in der Schweiz nicht vorkommen, werden bei der Berechnung ausgenommen (z.B. Kakao), ebenso Naturprodukte, die auf Grund einer temporären Mangelsituation gar nicht oder nicht in genügender Menge verfügbar sind (z.B. Weizen). Die Verwendung von Angaben wie «in der Schweiz geräuchert» oder «Swiss Research» für Industrie- und andere Produkte ist zulässig, wenn die gesamte auf dem Produkt erwähnte spezifische Tätigkeit in der Schweiz stattgefunden hat. Es gilt eine generelle Ausnahme für verarbeitete Naturprodukte, welche vor dem Inkrafttreten der Swissness-Vorlage im Register nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes beim Bundesamt für Landwirtschaft eingetragen wurden.
- Bei der Berechnung des Rohstoffgewichts oder der Herstellungskosten müssen alle Rohstoffe angerechnet werden, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 50% beträgt. Naturprodukte mit einem Selbstversorgungsgrad 20 50% werden zur Hälfte und solche mit einem Selbstversorgungsgrad von weniger als 20% vollständig von der Berechnung ausgenommen.

Weitere Neuerungen

Neu sieht die Vorlage auch vor, geografische Angaben in ein Register für geografische Marken einzutragen (z.B. «Genève» für Uhren) und einen offiziellen Schweizer Schutztitel zu schaffen. Dadurch wird die Erlangung und Durchsetzung des Schutzes im Ausland deutlich vereinfacht.

Im Wappenschutzgesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Anbringung der Schweizer Fahne und des Schweizerkreuzes auch auf Produkten eingeführt. Damit wird die gegenwärtige Ungleichbehandlung gegenüber den Dienstleistungen aufgehoben.

30.11.11/SP